

Buchbesprechung

Bernhard Losch: Sühne und Gedenken. Steinkreuze in Baden-Württemberg. Ein Inventar. Theiss Verlag, Stuttgart 1981. Forschungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg. Band 4. XXIII, 349 Seiten; 571 Abb. auf 72 Tafeln.

„Wird man bei... Denkmälern der Volkskunst mit der Beachtung warten, bis sie im Laden des Alterthümerhändlers an Werth gewonnen haben, oder bis sie durch fortschreitende Zerstörung interessanter geworden sind?“ Diese Frage des Würzburger Germanisten und Volkskundlers Oscar Brenner in seinem Aufsatz „Ueber Volkskunst“ aus dem Jahr 1900 – dort geht es vornehmlich um fränkische Bildstöcke – hat durch die Entwicklung der Jahrzehnte nach dem 2. Weltkrieg, gerade im Hinblick auf die sog. Flurdenkmale, eine Antwort im angedeuteten Sinn gefunden: oft rücksichtslose Zerstörung und – als Folge einer Rückbesinnung auf alles „Historische“ – staatliche wie kommunale Rettungsaktionen auf dem Wege der Deklaration auch solcher scheinbarer Marginalien einer „Volkskunst“ als Kulturdenkmale. Gleichzeitig kommt es, in Wiederaufnahme erster Versuche zu Beginn dieses Jahrhunderts und auf der Grundlage breiteren Materials und neuer Forschungsergebnisse, zur Erstellung zahlreicher Inventare, die den Bestand an solchen Klein-denkmälern regional aufarbeiten und wissenschaftlich dokumentieren.

So überrascht es nicht, daß der hier vorzustellende Katalog der Steinkreuze Baden-Württembergs Ende der Sechziger Jahre vom Staatlichen Amt für Denkmalpflege in Stuttgart angeregt wurde. (Über den langwierigen Entstehungsprozeß geben die beiden Vorworte Auskunft.) Es ist bezeichnend für die enge Anknüpfung dieser Objekte an den Aufgabenbereich der Denkmalpflege, daß Losch immer wieder diesen denkmalpflegerischen Aspekt im Zusammenhang mit den Steinkreuzen heraushebt und dabei auch Wendungen gebraucht, wie sie aus dem Munde eines offiziellen Festredners anlässlich der feierlichen Neuaufstellung eines solchen Denkmals, etwa nach erfolgter Flurbereinigung, stammen könnten („die eigentümliche denkmalhafte Wirkung der Steinkreuze“, XIX; „der bereichernde und belebende Effekt“, den das „historische Denkmal“ im Orts- und Landschaftsbild hervorruft, ebd.).

Der Katalog von Bernhard Losch verzeichnet, auf dem Stand von 1979/80, ca. 1030 Sühne- und Gedenkkreuze; er wird durch die Beschreibung von ca. 420 nachgewiesenen, inzwischen aber abgegangenen Kreuzen ergänzt. Als terminus ad quem für seine Erfassung hat Losch das Jahr 1900 gesetzt, weil sich seiner Meinung nach im 19. Jahrhundert „der Zusammenhang mit der alten Tradition“ weitgehend aufgelöst hat und überdies „Totengedenkzeichen anderer Art allmählich mehr und mehr in

Gebrauch“ gekommen sind (XXII). Äußeres Gliederungsprinzip des Inventars bilden die vier Regierungsbezirke; innerhalb dieser sind die Landkreise, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Verwaltungsregion, alphabetisch geordnet.

Jedem Kreis stellt Losch eine allgemeine Übersicht voran, in der er die jeweiligen Steinkreuze insgesamt kurz zu charakterisieren versucht (Anzahl, Formen, Ikonographie, Aitiologien). Dazu kommen zahlreiche, oft ausführlich zitierte Beispiele von spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Sühneverträgen, die vom Totschläger u. a. die Aufstellung eines Steinkreuzes, z. T. mit genauen Maßangaben, forderten. (Damit stehen der Forschung Quellen zur Verfügung, die bisher oft an sehr entlegener Stelle publiziert waren, auch wenn die Belege bei Losch nur einen Teil des Gesamtbestandes darstellen und eine kritische Edition keinesfalls überflüssig machen.)

Die Einzelnachweise der Kreuze führt der Autor in vorbildlicher Genauigkeit durch: exakte Nennung des Standortes, bei Translozierung auch des ehemaligen; detaillierte Beschreibung (Material, Maße, Form, Zeichen/Inschrift) und Datierung (die sich freilich meist nur in großen Zeiträumen bewegen kann und deren Aussagewert oft fragwürdig bleibt – wenn es z. B. bei der Reicholzheimer Gruppe heißt: „14./16. Jh., in der Hauptsache Wende 15./16.

Jh.“, 114); schließlich Belege zu der mit dem einzelnen Kreuz verknüpften volkstümlichen Überlieferung, wobei die Angaben, soweit es möglich war, durch Quellenhinweise abgesichert sind.

Vervollständigt wird das Inventar durch ein ausführliches Literaturverzeichnis und, am Schluß des umfangreichen Bandes, durch einen Bildteil, der mehr als die Hälfte der erfaßten Steinkreuze in kleinformatigen Schwarzweiß-Aufnahmen vorstellt: sachlich-nüchterne Bilder, die ohne falsches Pathos, das sich bei diesem Gegenstand nur allzu leicht einstellt, und ohne Beschönigung den angetroffenen Zustand dokumentieren und den Text gut illustrieren.

Dem Katalog ist eine kurze Einführung (11 Seiten) zum Thema vorgeschaltet. Losch versucht nicht, wie manch anderer vor ihm, Mutmaßungen über Ursprung und Alter der Steinkreuze anzustellen und direkte Verbindungslinien zu einem vorgeschichtlichen „Steinkultus“ zu postulieren. Er bestimmt die Steinkreuze als Bestandteile der mittelalterlichen Sühneverfahren anlässlich eines Totschlags und, nach deren allmählichem Verschwinden im Laufe des 16. Jahrhunderts zugunsten einer „staatlichen“ Strafverfolgung, als Memorienkreuze, die die Angehörigen ihrem plötzlich (und gewaltsam) ums Leben gekommenen Familienmitglied errichteten, was das Weiterleben eines Rechtsbrauches als Volksbrauch signalisiert.

Aber man hätte in dieser allgemeinen Einführung erwartet, daß Losch ausführlicher auf die Forschungsgeschichte eingegangen wäre. So wird der Name des Priors Benedikt Stadelhofer OPraem in eine Anmerkung (18) verbannt, obwohl dieser im Rahmen seiner Geschichte des oberschwäbischen Klosters Rot an der Rot bereits 1787 offensichtlich als erster im süddeutschen Raum den Nachweis erbrachte, daß diese Steinkreuze an den Wegen im Mittelalter entstanden sind und zum Seelenheil der am jeweiligen Standort Getöteten errichtet wurden; Stadelhofer führt diese Kreuze auf einschlägige Bestimmungen der Sühneurkunden zurück, von denen er auch einige zitiert.

Man vermißt auch einen wenigstens kurzen Hinweis auf die forschungsgeschichtlich wichtige These Eugen Mogks – dessen Arbeiten „Der Ursprung der sog. Sühnekreuze“ und „Der Ursprung der mittelalterlichen Sühnekreuze“ fehlen in der Bibliographie –, der die Steinkreuze als in christliches Gewand gekleidete, direkte Nachfolger des auf primitivem Totenglauben beruhenden germanischen Steinkultes interpretiert, das Sühnekreuz mithin nur als Derivat eines bereits „volkstümlichen“ Steinkreuzbrauchtums versteht – mit all den Folgen, die sich daraus ergeben sollten, als diese These in der Folgezeit mit nationalsozialistischem Gedankengut aufgeladen wurde.

Ferner wäre eine Erwähnung der Untersuchung Max Walters „Vom Steinkreuz zum Bildstock“ (1923) von Interesse gewesen, in der dieser versucht, den Bildstock aus dem Steinkreuz entstehen und sich fortbilden zu lassen. Diese Auffassung ist von Josef Dünninger zurückgewiesen worden, der Walter zwar zugesteht, daß der Bildstock dort, wo er Sühnedenkmal und Mordgedächtnis darstellt, die Funktion des Steinkreuzes im späten Mittelalter übernehmen konnte, daß sich der Bildstock aber nicht auf solche Sonderfälle festlegen läßt, sondern vielmehr bereits in seinen Anfängen als Denkmal der Andacht erscheint. (Dünningers Veröffentlichungen zum Bildstock in Franken fehlen denn auch in der Literaturliste.)

In Frage zu stellen ist die Vermutung von Losch, daß die Reformation und ihre Ablehnung der kirchlichen Absolution die Auflösung des Sühnerechts wesentlich gefördert habe (XII): Wie sollte dann aber das gleichzeitige Auslaufen der Sühneverträge in katholisch gebliebenen Territorien zu erklären sein? Was diesen Punkt angeht, wird man auch in Zukunft die „Carolina“ von 1532 und ihre Auswirkung auf die Praxis des Strafrechts als die alleinige Ursache für das Ende des Sühneverfahrens bei Totschlag ansehen dürfen.

Nicht unproblematisch ist auch der Versuch, über äußere Erscheinungsformen der Kreuze zu Kategorien für deren Datierung zu gelangen (XV ff.): Gerade von der Bildstockforschung wissen wir, daß selbst der Bildstock, der von seiner Gestalt wie auch von seiner Ikonographie her mehr Ansatzpunkte für eine zeitliche Fixierung zu bieten scheint, sich oft irgendwelchen genaueren Datierungsversuchen weitgehend entzieht. Loschs Aussagen zum zeitlichen Ansatz der „parallekantigen Grundform“ (XV) sind für die grundsätzliche Unsicherheit bei diesem Unterfangen beredtes Zeugnis.

Zu differenzieren wäre die Feststellung, der „stumme Charakter“ vieler Steinkreuze beruhe darauf, daß es sich um „Denkmale breiterer Bevölkerungskreise“ handle, „die der Schrift größtenteils unkundig waren“ (XVIII); das unterstreiche auch noch der „vorwiegend handwerkliche Charakter“ der Kreuze (XV): Es geht hier aber nicht um Gesprächigkeit und künstlerischen Rang, sondern um die zeichenhafte Funktion innerhalb eines breit gefächerten, durch den Sühnevertrag in seinem Ablauf festgelegten Promulgationsaktes – der Rechtsbegriff der „promulgatio“, den Lenz Kriss-Rettenbeck für das Motivwesen namhaft gemacht hat, ließe sich m. E. auch hier in Anschlag bringen –, der sich erst durch das Zusammenwirken seiner Teile – und so wurde es sicher damals auch gesehen – als ein in der Tat sehr aussagekräftiges Ganzes manifestiert. Erst für das spätere Gedenkreuz mag die Annahme von Losch bis zu einem gewissen Grad berechtigt sein.

Was sich in obigem Zitat zur sozialen Verortung der Steinkreuze andeutet, läßt sich bei den Ausführungen von Losch wiederholt beobachten: die fehlende Prägnanz der Aussage, so daß dem Leser oft nur nichtssagende Gemeinplätze angeboten werden: wenn z. B. von der „im Mittelalter entstandenen reichen – vorwiegend religiösen – Kultur“ im Main-Tauber-Gebiet gesprochen wird (95); wenn Losch Wallfahrten als „theatralisch-fromme Vorgänge“ bezeichnet (XII); wenn die in den Kreisen Biberach und Ravensburg vorherrschende Interpretation der Steinkreuze als „Schwedenkreuze“ damit erklärt wird, daß der 30jährige Krieg in der Überlieferung dieser Gegenden „eine besonders wichtige Rolle spielt“ (XVIII) – ein Argument, das in anderen Regionen des Landes eine nicht minder große Berechtigung hätte und sich an vielen Exempeln belegen ließe; oder wenn der „hohe Bestand in Gebieten stärkster Verbreitung“ Losch zufolge daraus resultiert, „daß dort im Mittelalter ein Raum lebendiger Kultur entstanden war, der später nicht durch Industrialisierung und Verstädterung beeinträchtigt wurde“ (XIV). Die Beispiele ließen sich vermehren.

Zu diesen Ungenauigkeiten im Inhaltlichen gesellen sich sprachliche Formulierungen, deren Sinn sich oft nur schwer deuten läßt. Da ist die Rede von der „zeitlich und gestaltlich so energisch vereinheitlichenden Wirkung, der die Steinkreuze unterworfen erscheinen“ (XIII), von Kreuzesarmen, die andeutungsweise zur Verschmälerung tendieren (133), vom modellhaften Charakter der Ortsüberlieferungen, „mit dem die örtlichen und zeitlichen Anhaltspunkte bewältigt werden“ (XVIII), von „kommunikativer Zusammenfügung“ (XIX). Eine Auswahl mag genügen.

Bei der „technischen“ Durchführung hätten sich nach Meinung des Rezensenten Vereinfachungen und Kürzungen angeboten, unter denen die Lesbarkeit des Buches nicht gelitten hätte: Man vergleiche nur die vielen Kreisübersichten miteinander, deren Text oft ein solches Maß an inhaltlicher Übereinstimmung zeigt, daß man sich fragen muß, ob nicht die Beschränkung auf eine stichwortartige Angabe von Unikaten und kreisinternen Besonderheiten neben den Kurzreferaten der Sühneverträge den Informationswert im Rahmen eines raschen Überblicks gesteigert hätte. Für Generalia stand ja die Einleitung zur Verfügung. Auch hätte man auf manche Anmerkung ihrer Belanglosigkeit wegen durchaus verzichten können (z. B. Einl. 9, 28, 32). Die Lektüre des Buches wird außerdem dadurch erschwert – aber dafür müssen wohl drucktechnische Gründe verantwortlich gemacht werden –, daß häufig ein doppeltes Nachschlagen erforderlich ist, um einen Literaturhinweis vollständig aufzuschlüsseln zu können, weil in dem

am Ende eines jeden Abschnitts stehenden Anmerkungsapparat ein Autor nur mit Namen und Erscheinungsjahr des zitierten Werkes auftaucht, so daß sich ein Titel erst namhaft machen läßt, nachdem man in einem zweiten Schritt die Bibliographie konsultiert hat.

Zum Schluß noch einige kleine Hinweise: Dem „Salbuch“ liegt nicht, wie es die Schreibweise bei Losch vielleicht glauben machen möchte (121), das Wort „Saal“, sondern „Sale“ (d. h. alle Handlungen und formelhaften Gebräuche, mit denen in frühmittelalterlicher Zeit die Übertragung von Liegenschaften vollzogen wurde) zugrunde. Das in den Sühneverträgen mehrfach als Wallfahrtsziel genannte Ötting hätte Losch guten Gewissens mit „Altötting“ auflösen dürfen (281, 321), St. Jakob (321) wohl mit „Sant'Iago de Compostela“; „Stamms“, so die Schreibung bei Losch (293), ist zu identifizieren mit der Heiligblut-Wallfahrt Stams in Tirol, während mit dem „ferren Sant Jos“ (71) wohl St-Josse-sur-Mer (Dép. Pas-de-

Calais) im Gegensatz zum näher gelegenen St. Jost in der Eifel gemeint ist. Wenn Losch nach Angaben der Sekundärliteratur u. a. die Bestimmung eines Sühnevertrags anführt, wonach die Priester nach jeder Messe an der Bahre „das Placebo sprechen“ sollen (321), so dürfte es sich bei diesem Gebet um nichts anderes handeln als um die gemäß dem Missale Romanum am Ende einer Messe übliche Bitte des Priesters um Annahme des Opfers, die mit den Worten beginnt: „Placeat tibi, sancta Trinitas, obsequium servitutis meae . . .“

Trotz dieser kritischen Anmerkungen wird man dem vorliegenden Band Zustimmung und Empfehlung nicht versagen dürfen. Jeder, der sich künftig mit den Steinkreuzen in Baden-Württemberg beschäftigt, wird auf „den Losch“ zurückgreifen müssen. Zu hoffen bleibt, daß das Buch bis in einigen Jahrzehnten nicht insofern Makulatur geworden ist, als sich das Verhältnis zwischen der hier vorgenommenen Einteilung in „erhaltene“ und „verschwundene Stein-

kreuze“ nicht bedenklich zuungunsten der ersten Gruppe verschoben hat. Dem zu wehren sind nicht nur Denkmalamt und Landesstellen für Volkskunde aufgerufen!

Alois Schneider